



Brüssel, den 9. Oktober 2018
(OR. en)

10756/4/18
REV 4

LIMITE

JAI 728	DATAPROTECT 151
FREMP 117	DIGIT 148
DROIPEN 100	EDUC 287
COHOM 92	EMCO 3
ANTIDISCRIM 14	EMPL 378
ASILE 51	GENDER 24
ASIM 93	JEUN 86
COPEN 246	JUSTCIV 183
COSI 172	MIGR 107
COTER 99	SOC 471
CT 126	VISA 181
DAPIX 227	

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	10756/2/18 REV 3
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2017

Die Delegationen erhalten als Anlage den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte im Jahr 2017.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ANWENDUNG DER EU-CHARTA
DER GRUNDRECHTE IM JAHR 2017**

I. EINLEITUNG

1. Der Rat bekräftigt, dass die Europäische Union, wie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt, eine "Union der Werte" ist, die sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet. Die Achtung der Grundrechte etabliert die EU als einen Ort, an dem die Menschen sich entfalten, ihre Rechte und Freiheiten genießen und ohne Diskriminierung leben können. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen deshalb, wenn sie Unionsrecht umsetzen, bei der Gesamtheit ihrer Maßnahmen in allen Politikbereichen die Charta achten.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den jährlichen Bericht der Kommission über die Anwendung der EU-Charta der Grundrechte 2017¹ und den Grundrechtebericht 2018² der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") wohlwollend zur Kenntnis.
3. Der Rat erklärt erneut, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") gemäß deren Artikel 51 für alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union gilt, ebenso wie – unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – für die Mitgliedstaaten, wenn sie Unionsrecht umsetzen. Der Rat fordert die genannten Akteure auf, auf den verschiedenen Ebenen die Charta anzuwenden und ihre Anwendung voranzutreiben. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die in der Charta festgeschriebenen Rechte ebenso wie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden "EuGH"), besonders bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas, der Öffentlichkeit insgesamt und den Bediensteten der nationalen Behörden, besser bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass für die nationalen Angehörigen der Rechtsberufe, einschließlich Richterinnen und Richter, gezielte Schulungsmodule angeboten werden.

¹ Dok. ST 9542/18.

² Dok. ST 9557/18.

4. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Konferenzen zur Charta der Grundrechte die jeweils vom Vorsitz des Rates veranstaltet wurden, und sieht der bevorstehenden Konferenz mit Interesse entgegen, die den Titel "The 'national life' of the EU Charter of Fundamental Rights. Avenues to enhance awareness, judicial training and implementation" trägt und am 23. und 24. Oktober 2018 stattfinden wird. Auf dieser Konferenz wird über verschiedene Instrumente beraten werden, mit denen die in der Charta festgeschriebenen Rechte besser umgesetzt werden können und mit denen verstärkt für diese Rechte sensibilisiert werden kann. Die Konferenz wird zudem der Agentur die Gelegenheit bieten, ihr demnächst erscheinendes Handbuch, das als Richtschnur für die Anwendbarkeit der Charta dienen soll, vorzustellen.
5. Der Rat sieht dem 2019 bevorstehenden zehnten Jahrestag der Rechtsverbindlichkeit der Charta, die mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Wirklichkeit wurde, erwartungsvoll entgegen. Dieser Jahrestag wird Gelegenheit bieten, Überlegungen zu den bisherigen Erfahrungen sowie zu neuen Mitteln und Wegen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Charta in vollem Umfang genutzt wird, anzustellen.
6. Der Rat hebt die Rolle hervor, die der EuGH hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Charta in der EU spielt, ebenso wie die Rolle, die diesem durch seine Rechtsprechung dabei zukommt, den Richterinnen und Richtern sowie den Gerichten auf nationaler Ebene Orientierung in Bezug auf die Anwendung der Charta zu geben. Der EuGH trägt dazu bei, dass die Charta für die Menschen Realität wird.
7. Der Rat ist sich der wesentlichen Rolle bewusst, die der Agentur – wie in der Gründungsverordnung festgelegt – dabei zukommt, einschlägige objektive, verlässliche und vergleichbare Daten zu erheben und zu verbreiten und an der Basis faktengestützte Unterstützung und faktengestütztes Fachwissen zu Grundrechtsfragen bereitzustellen und dadurch EU-weit eine Kultur der Grundrechte zu fördern. Dies wurde auch bei der zweiten unabhängigen externen Evaluierung der Agentur deutlich herausgestellt, zu der sich der Verwaltungsrat der Agentur im Dezember 2017 positiv äußerte und die später dem Rat vorgelegt wurde. Der Rat wird alle Vorschläge zur Überarbeitung der Gründungsverordnung der Agentur, die die Kommission ihm vorzulegen beschließt, unter Berücksichtigung der 2017 durchgeführten externen Evaluierung der Agentur und der vom Verwaltungsrat der Agentur auf der Grundlage dieser Evaluierung ausgesprochenen Empfehlungen prüfen.
8. Der Rat äußert sich anerkennend über die in den Bereichen der Zuständigkeit der Union gute Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat und seinen Fachgremien wie der Venedig-Kommission.

II. ACHTUNG DER DEMOKRATIE UND DER RECHTSTAATLICHKEIT ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINE UNEINGESCHRÄNKTE WAHRNEHMUNG DER GRUNDRECHTE

9. Demokratie ist ein zentraler Wert, der der EU und allen ihren Mitgliedstaaten gemeinsam ist. Der Rat sieht dem Kolloquium der Kommission über Grundrechte von 2018, das dem wichtigen Thema "Demokratie in der EU" gewidmet sein wird, mit Interesse entgegen. Das Kolloquium wird frühzeitig Gelegenheit bieten, auf höchster politischer Ebene und auf Expertenebene zu erörtern, wie in der EU und in der Gesellschaft in Europa das Engagement für Demokratie erneuert werden kann, und auszuloten, welche Möglichkeiten zur Förderung einer freien, inklusiven und offenen Demokratie in der EU bestehen.
10. Der Rat hebt in Anbetracht der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 hervor, wie wichtig Maßnahmen sind, die der Förderung der Wahlbeteiligung und der demokratischen Teilhabe dienen, und weist gleichzeitig auf das wachsende Problem einer massiven digitalen Desinformation hin. Er würdigt die von der Kommission in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihrer Mitteilung mit dem Titel "Bekämpfung von Desinformation im Internet", mit der bewirkt werden soll, dass die Mitgliedstaaten diese komplexe Problematik kohärent angehen, und sieht den Ergebnissen der vorgesehenen Maßnahmen mit Interesse entgegen. Außerdem würdigt der Rat die Arbeit einzelner Mitgliedstaaten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes in diesem Bereich und betont, dass hierdurch auch dazu beigetragen werden kann, internationale Partner weltweit bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik zu unterstützen.
11. Der Rat hebt hervor, dass einer dynamischen Zivilgesellschaft im Rahmen des Völkerrechts, des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts bei der Förderung der Grundrechte und der Menschenrechte eine wesentliche Rolle zukommt und dass sie so zum Funktionieren der Demokratie beiträgt. Er weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, unnötige, rechtswidrige oder willkürliche Beschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums zu beseitigen und zu unterlassen, insbesondere in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der friedlichen Versammlung und die Freiheit der Meinungsäußerung.
12. Der Rat erinnert daran, dass Rechtsstaatlichkeit einer der grundlegenden Werte der Union und eine Voraussetzung für die Achtung der Grundrechte ist.

13. Der Rat weist erneut darauf hin, dass der Rat und die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten sich dazu verpflichtet haben, einen Dialog aller im Rat vereinigten Mitgliedstaaten ins Leben zu rufen, der dazu dienen soll, die Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der Verträge zu fördern und zu wahren; der Evaluierung dieses Dialogs über Rechtsstaatlichkeit, die Ende 2019 im Rat erfolgen soll, sieht er mit Interesse entgegen.
14. Der Rat betont, wie wichtig Vertrauen in die staatlichen Institutionen ist, und begrüßt, dass dieses Thema Gegenstand des diesjährigen jährlichen Dialogs über Rechtsstaatlichkeit im Rat ist. Bei dem vom Vorsitz am 11. Juli 2018 veranstalteten Seminar wurde deutlich, dass Vertrauen eine notwendige Grundvoraussetzung für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Legislative, Exekutive und Judikative eines Staates ist; zudem wurden bei diesem Seminar verschiedene Maßnahmen erörtert, die dazu beitragen könnten, das Vertrauen zu stärken oder wieder herzustellen, wozu unter anderem größere Offenheit und stärkere Transparenz gehören. Der Rat sieht der Aussprache der Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) erwartungsvoll entgegen.

III. SCHAFFUNG EINER KULTUR DER GRUNDRECHTE IN DER EU

15. Der Rat äußert sich anerkennend darüber, dass die Kommission sich für die Förderung des Schutzes der Grundrechte in der EU einsetzt, wozu auch die Veranstaltung des jährlichen Kolloquiums über Grundrechte zählt.
16. Der Rat betont, dass es wichtig ist, für mehr Kohärenz und Folgerichtigkeit zwischen der internen Grundrechtspolitik und den auswärtigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu sorgen.
17. Der Rat engagiert sich weiter für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der die gemeinsamen Werte der Union stärken, die Wirksamkeit des Unionsrechts erhöhen und zu einem kohärenteren Schutz der Grundrechte in Europa führen wird. Der Rat bittet die Kommission, ihre Analyse der vom Europäischen Gerichtshof in seinem Gutachten 2/13 aufgeworfenen rechtlichen Fragen rasch abzuschließen und dem Rat zur weiteren Prüfung vorzulegen.
18. Anlässlich des 70. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 2018 bekräftigt die EU ihre Rolle bei der Festlegung eines globalen Maßstabs für den weltweiten Schutz und die weltweite Förderung der Menschenrechte und bei der Schaffung einer Kultur der Grundrechte.

Uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen

19. Der Rat würdigt das von der Kommission 2017 veranstaltete Kolloquium über Grundrechte, das die Förderung der Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zum Thema hatte und auf dem die wirtschaftliche, politische und soziale Machtgleichstellung der Frau, die Rechte der Frau im öffentlichen Leben und im Privatleben sowie die Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen behandelt wurden.
20. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Arbeit des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE); insbesondere würdigt er den Gleichstellungsindex 2017 des Instituts, mit dem die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union von 2005 bis 2015 gemessen wurde, als eine umfassende Maßnahme, die zu einer besser fundierten Politikgestaltung beiträgt und stärker für Gleichstellungsfragen auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene sensibilisiert.
21. Der Rat betont, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden muss und dass alle Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen besser vor allen Formen der Gewalt geschützt werden müssen.
22. Der Rat weist erneut auf seine Beschlüsse³ über die Unterzeichnung des Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) durch die EU und die dabei geäußerte Absicht hin, den Abschluss des Übereinkommens weiterzuverfolgen, und ersucht die Kommission, eine Analyse der Pflichten vorzulegen, die sich für die EU selbst in Bezug auf ihre Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen sowie in Bezug auf ihr Personal aus dem Übereinkommen ergeben. Der Rat ersucht alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert haben, dies so rasch wie möglich zu tun.

³ Beschluss (EU) 2017/865 des Rates und Beschluss (EU) 2017/866 des Rates vom 11. Mai 2017; ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

23. Die Ergebnisse der zweiten Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS)⁴ und die Berichte anderer einschlägiger Organisationen zeigen beunruhigende Entwicklungen hinsichtlich mehrerer Formen von Hass und Intoleranz, einschließlich weit verbreiteter Diskriminierung und Schikanie sowie weit verbreitetem diskriminierendem Profiling, auf.
24. Der Rat würdigt und unterstützt die Arbeit der hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz, die Diskussionen angestoßen hat und der Zusammenarbeit, dem Austausch bewährter Verfahren und der Zusammenstellung von Leitlinien in einer Reihe wichtiger Bereiche förderlich war. Die Gruppe bietet eine Plattform zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene unternommen werden, um eine wirksame Umsetzung der relevanten Vorschriften sicherzustellen und wirksame politische Maßnahmen zu entwickeln, mit denen Hassverbrechen und die Aufstachelung zu Hass und Gewalt, einschließlich illegaler Hetze im Internet, verhütet und bekämpft werden können.
25. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, auf dieser Arbeit aufzubauen, um bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Praxis konkrete Fortschritte zu erzielen, und dabei die Möglichkeiten der Unterstützung und der operativen Hilfe durch die EU und internationale Gremien zu nutzen, um bestehende Lücken besser feststellen und wirkungsvoller Abhilfe schaffen zu können.
26. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten ebenfalls, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Hassverbrechen besser zu erfassen und regelmäßig systematisch verlässliche Daten zu Hassverbrechen zu erheben und zu veröffentlichen, damit die nationalen Behörden mit wirksamen und faktengestützten rechtlichen und politischen Maßnahmen reagieren können. Den Mitgliedstaaten wird zudem nahegelegt, dafür zu sorgen, dass verschiedene Formen von Hassverbrechen durch ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verboten werden, und Maßnahmen zu ergreifen, um Hassverbrechen und der Aufstachelung zu Hass und Gewalt vorzubeugen und dagegen vorzugehen, insbesondere durch effiziente Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung solcher Fälle, um zu verhindern, dass kriminelle Handlungen dieser Art ungeahndet bleiben.

⁴ <http://fra.europa.eu/en/project/2015/eu-midis-ii-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

27. Der Rat betont die grundlegende Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und würdigt darüber hinaus den freiwilligen Dialog, der im Rahmen des Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet geführt wird, und die positiven Ergebnisse des 2017 durchgeführten Monitoring, das ergab, dass Internet-Plattformen etwa 70 % der ihnen angezeigten Inhalte entfernt haben (bei dem vorherigen Monitoring waren es lediglich 27 %). Der Rat begrüßt, dass der Verhaltenskodex zum Branchenstandard wird, an dem auch kleinere Plattformen interessiert sind.

Förderung der Nichtdiskriminierung

28. Der Rat würdigt und unterstützt die Arbeit der hochrangigen EU-Gruppe für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Gleichstellung sowie ihrer Untergruppe, mit der darauf abgezielt wird, die Erhebung und Nutzung von Daten zur Gleichstellung zu verbessern, wo dies notwendig ist. Er ersucht die Mitgliedstaaten, sich an dieser Untergruppe zu beteiligen und die Qualität von Gleichstellungsdaten weiter zu verbessern und diese Daten verstärkt bei der Politikgestaltung zu nutzen. In diesem Zusammenhang sieht der Rat den neuen Leitlinien für eine bessere Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten mit Interesse entgegen.
29. Der Rat würdigt ebenfalls die laufenden Beratungen über Standards für Gleichstellungsstellen und nimmt die Empfehlung der Kommission⁵, in der den Mitgliedstaaten Maßnahmen empfohlen werden, mit denen sie dazu beitragen können, die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen zu verbessern, wohlwollend zur Kenntnis.
30. Der Rat betont, dass Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU ergriffen werden müssen, um gegen Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass und Gewalt, einschließlich gegen religiöse Gruppen, in allen Mitgliedstaaten vorzugehen.

⁵ Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2017, ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28.

31. **Der Rat stellt fest, dass LGBTI-Personen unionsweit nach wie vor häufig Opfer von Diskriminierung, körperlicher Gewalt und Aufstachelung zu Hass und Gewalt sind. Er erinnert deshalb an seine Schlussfolgerungen zur Gleichstellung von LGBTI aus dem Jahr 2016⁶ und nimmt den Jahresbericht 2017 über die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI⁷, der am 1. März 2018, dem Null-Diskriminierung-Tag, vorgelegt wurde, mit Interesse zur Kenntnis.**

Integration der Roma

32. Der Rat äußert sich anerkennend zu den Beratungen über die von der Kommission durchgeführte Halbzeitüberprüfung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020. Die Überprüfung lässt erste Anzeichen für Fortschritte erkennen, und zwar insbesondere dabei, dass Kinder der Vollzeitschulpflicht bis zum Ende nachkommen, sowie bei der Förderung der frühkindlichen Erziehung und Bildung. Es bestehen jedoch nach wie vor Hemmnisse (in den Bereichen Bildung und Wohnen), die auch weiterhin den Bemühungen entgegenstehen, die entsprechenden Initiativen in bessere Beschäftigungsmöglichkeiten umzuwandeln. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus und der Anstachelung zu Hass und Gewalt gegen Roma fortzusetzen und die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Roma – auch unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters – zu verbessern.

Rechte von Menschen mit Behinderungen

33. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung der Grundrechte durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, ihre Anstrengungen zur Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen und sich im Einklang mit dem Übereinkommen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzusetzen.

⁶ Angenommen am 16. Juni 2016 (<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/06/16/epsco-conclusions-lgbti-equality/>)

⁷ <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017annualreportonlgbtilistofactions.pdf>

Rechte des Kindes

34. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, sich weiterhin für das Recht eines jeden Kindes, sein Potenzial voll zu entfalten, einzusetzen, im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und gemäß Artikel 24 der Charta.
35. Der Rat begrüßt, dass die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten die überarbeiteten Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes - "Kein Kind zurücklassen" (2017) verabschiedet haben. In diesen Leitlinien ist die übergeordnete Strategie der EU dargelegt, wonach die EU sich vermehrt dafür stark machen wird, dass alle Kinder, insbesondere die am stärksten ausgegrenzten und die besonders schutzbedürftigen, von den Strategien und Maßnahmen der EU erreicht werden.

Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten

36. Minderjährige Migrantinnen und Migranten, insbesondere unbegleitete Minderjährige, sind besonders schutzbedürftig; für sie besteht durchgängig das Risiko, mit Gewalt, körperlichem Missbrauch, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Menschenhandel konfrontiert zu werden. In diesem Zusammenhang weist der Rat auf seine Schlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten vom 8. Juni 2017 im Anschluss an die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 zu diesem Thema hin.⁸
37. Der Rat begrüßt die Einrichtung des Europäischen Netzwerks von Vormundschaftseinrichtungen, das die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den Austausch bewährter Verfahren vereinfachen wird.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten vom 8. Juni 2017 sowie Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 an das Europäische Parlament und den Rat - Schutz minderjähriger Migranten (Dok. COM(2017) 211 final).

[...]

38. [...]

39. [...]

Ein rechtebasierter Ansatz in Bezug auf die Alterung der Bevölkerung

40. Dem Rat sind die Problemstellungen bewusst, die sich aus der Bevölkerungsalterung in ganz Europa ergeben, und stellt erneut fest, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte der Menschen ein ganzes Leben lang geachtet und die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen anerkannt und geachtet werden. Er äußert sich anerkennend zur Arbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.
41. Der Rat nimmt erfreut die Anstrengungen zur Kenntnis, die die Agentur unternommen hat, um in ihrem Grundrechtebericht 2018 die Alterung der Bevölkerung auf der Grundlage eines rechtebasierten Ansatzes zu untersuchen; zudem nimmt er zur Kenntnis, dass die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Agentur erwägen sollten, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu nutzen, um verstärkt einen solchen Ansatz in Bezug auf die Alterung der Bevölkerung zu verfolgen.

Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte

42. Der Rat hebt hervor, dass die Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte durch die Führungsspitzen der EU am 17. November 2017 zeigt, dass die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten politisch fest entschlossen sind, auf ein sozialeres und integrativeres Europa hinzuwirken.
43. Es ist eine gemeinsame politische Verpflichtung und Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Ergebnisse bei der europäischen Säule sozialer Rechte zu erzielen.

Datenschutz und digitale Welt

44. Der Rat begrüßt, dass im Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung in Kraft getreten sind. Dieser rechtliche Rahmen stärkt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im digitalen Zeitalter im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 8 der Charta festgelegt sind, und erleichtert gleichzeitig den Geschäftsverkehr im digitalen Binnenmarkt.
45. Der Rat ist sich darüber im Klaren, dass die digitale Welt, einschließlich der verstärkten Nutzung von Algorithmen, Blockchain-Technologien, künstlicher Intelligenz und anderen neuen Technologien, auch weiterhin starke Auswirkungen auf das Leben und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger haben wird. Es muss berücksichtigt werden, dass digitale Lösungen und neue Technologien nicht nur große Möglichkeiten bergen, die Grundrechte, wie beispielsweise den Zugang zur Justiz, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, besser zu wahren, sondern auch potenzielle Risiken, unter anderem in Bezug auf Datenschutz, Achtung der Privatsphäre, Gleichstellung und Menschenwürde, mit sich bringen.
46. Der Rat ist sich in diesem Zusammenhang der Notwendigkeit bewusst, das Vertrauen in neue Technologien wie die künstliche Intelligenz zu stärken, und sieht der Ausarbeitung von Leitlinien für diesen Bereich, die der Charta gebührend Rechnung tragen, erwartungsvoll entgegen.